

REGLEMENT

Der Vorstand des **Eisclubs Uzwil** erlässt, gestützt auf Art. 6 der Statuten, das folgende Reglement:

Art. 1 Trainer

Der Vorstand bestimmt die Trainer und regelt deren Aufgaben im Eisclub. Nur vom Vorstand bestimmte Trainer dürfen das Clubeis benutzen.

Art. 2 Training

Während der Mitgliedschaft im Eisclub Uzwil ist ein zeitgleiches Training bei anderen Trainern nicht gestattet. Ein Verstoss gegen diese Regel würde den Ausschluss aus unserem Trainerteam zur Folge haben.

Art. 3 Eisbenützung

Während der für Trainings und Kurse des Eisclubs reservierten Zeiten darf das Eis nur von Eisläufern benützt werden, die für die entsprechenden Trainings und Kurse eingeteilt sind.

Gastmitglieder haben ihre Lizenz in einem anderen Verein und zahlen im EC Uzwil den Clubbeitrag gemäss besuchter Trainingseinheiten pro Woche.

1 einzelne Stunde Clubkurs kostet Fr. 25.-.

Art. 4 Sanktionen

Mitglieder, die das Eis ausserhalb der ihnen zustehenden Trainingszeiten benützen, können vom Vorstand, gestützt auf Art. 13 Abs. 2 der Statuten, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Kursteilnehmer, die sich nicht an die Anweisungen der Kursleiter halten oder den Kursbetrieb in anderer Weise stören, können vom Kursleiter von der weiteren Kursteilnahme ausgeschlossen werden.

Art. 5 Frühlingstraining auf dem Eis in Herisau

Der Vorstand beschliesst, einem Kursteilnehmer unter folgenden Voraussetzungen einen Teil der Kurskosten zurück zu zahlen:

1. Der Kurs war gewinnbringend.
2. Es liegt ein ärztliches Zeugnis des Kursteilnehmers vor.
3. Der Kursteilnehmer hat weniger als die Hälfte der Trainings nicht besucht.

Für einen Trainingsausfall am Mittwoch: CHF 8.- pro Mal.

Für einen Trainingsausfall am Freitag: CHF 10.- pro Mal.

Patchkosten werden nicht erstattet.

Ansonsten werden keine Kurskosten erstattet. Die Läuferin / der Läufer kann die Lektion in einem anderen vom EC Uzwil angebotenen Eislaufkurs in Herisau kompensieren. Für Lektionen, die am Mittwoch kompensiert werden, übernimmt die Läuferin / der Läufer die Patchkosten.

Art. 6 Bestandene SEV-Tests

Die Startgebühren für bestandene SEV-Tests (Interbronze bis Gold) werden vom Eisclub übernommen.

Art. 7 Mithilfe

Bei Anlässen verschiedenster Art besteht bei den Clubmitgliedern eine gewisse Pflicht zur Mithilfe, ansonsten wird eine Entschädigung von CHF 50.00 verlangt.

Art. 8 Jugend & Sport

Der EC Uzwil unterstützt die Ausbildung seiner J&S-Leiter finanziell.

Die Kurskosten für den Leiterkurs 1 und den alle zwei Jahre zu absolvierenden Erneuerungskurs werden vom EC Uzwil übernommen. Die Fahrspesen gehen zu Lasten des Teilnehmers.

Die J&S-Leiter verpflichten sich im Gegenzug, dem EC Uzwil mindestens eine Saison zur Verfügung zu stehen.

Art. 9 Schlussbestimmungen

Diese Bestimmungen gelten ab 03. Juni 2016 und ersetzen sämtliche bisherigen Bestimmungen.

Eisclub Uzwil

Der Vorstand

Uzwil, Juni 2016